

Antragsteller(in)
Firma/ Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefonnummer/ Handynummer

.....
E-Mail-Adresse*



Stadt **Marienmünster**

An die
Stadt Marienmünster
Schulstraße 1
37696 Marienmünster

per E-Mail: rheker@marienmuenster.de
per Fax: 05276/9898-90
bei Rückfragen: 05276/9898-20

**Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie
schlagabraumähnlichen Abfällen gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG)**

Verantwortliche(r) (falls abweichend vom/ von Antragsteller(in))
Firma/ Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Handynummer/ Telefonnummer
E-Mail-Adresse*

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind optional!

Angaben zur Örtlichkeit der beabsichtigten Verbrennung		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundstücksgröße in m ²	Mooriger Untergrund Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiet Zone I Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Art des Materials/des Schnittgutes		
Menge in m ³		

Ist das Schnittgut an dem Verbrennungsort angefallen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorgesehener Termin der Verbrennung? (Bitte vorab Wettervorhersage prüfen!) <u>Hinweis:</u> Bei nicht absehbarer Wetterlage können Sie Alternativtermine angeben. Das Verbrennen ist jedoch nur an einem der benannten Termine zulässig. Der Termin, welcher zur Verbrennung tatsächlich genutzt wird, ist dem Ordnungsamt der Stadt Marienmünster spätestens einen Werktag vor der Verbrennung per Mail anzuzeigen, sodass die Kreisleitstelle hierüber informiert werden kann!
Vorgesehener Beginn und Ende der Verbrennung? von Uhr bis Uhr

Angaben zur Notwendigkeit der Verbrennung/ Erfüllung der Voraussetzungen
Handelt es sich um eine der folgenden Unterhaltungsformen? <input type="checkbox"/> Unterhaltung von geschützten Landschaftselementen <input type="checkbox"/> Gewässerunterhaltung <input type="checkbox"/> Wirtschaftswege-/ Straßenunterhaltung
Es ist nachzuweisen, dass eine Verwertung/ Überlassung der pflanzlichen Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Des Weiteren ist zu erklären, warum keine andere Möglichkeit (z.B. Schreddern, Überlassung an Dritte etc.) vor Ort möglich ist (ggf. Extrablatt verwenden).
Ist eine Verwertung z.B. durch Schreddern/ Hacken möglich? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Bei nein, Begründung (z.B. unwirtschaftlich, Volumen zu Masse (Angebot beifügen, kein Anbieter, Erläuterungen, welche Bestrebungen angestellt wurden))
Ist ein Abtransport möglich? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Bei nein, Begründung (z.B. Flurschäden, Hanglage)
Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Hinweis:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages nach § 28 Abs. 2 KrWG wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) sowie in Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung.

Hinweise zum „Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch und Heckenschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen“ gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon kann die Stadt Marienmünster durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen, wenn durch das Verbrennen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind dabei streng auszulegen. Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Es dürfen ausschließlich **Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlagabraumähnliche Abfälle**, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, ab einer Menge von 2 m³ verbrannt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände zum angegebenen Brandort einzuhalten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf oder direkt an der Anfallstelle erlaubt. Folgende **Mindestabstände sind einzuhalten**:
 - 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 20 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 5 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - in einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist zusätzlich die Einwilligung der Flugleitung erforderlich.
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten** können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Das Schnittgut muss zu **Haufen** aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von **3,50 m** nicht überschreiten.
4. Die Haufen müssen von einem **5 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, trockenem Bewuchs und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

5. Die Haufen dürfen **erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Schon länger gelagertes Schnittgut ist zwingend vor dem Verbrennen umzuschichten!
6. Andere Stoffe (außer Papier), **insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.**
7. Bei **starkem Wind** darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind **unverzüglich zu löschen.**
8. Das Feuer ist ständig von **einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.** Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. **Verbrennungsrückstände** sind unverzüglich **in den Boden einzuarbeiten** oder mit **Erde abzudecken.**

Antrag

Das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist durch den vorstehenden Vordruck **7 Werkzeuge vor dem Tag des geplanten Verbrennens** bei der Stadt Marienmünster schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) zu beantragen. Im Rahmen der Antragstellung ist durch den Antragsteller schlüssig und ausführlich darzulegen, dass eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Bitte unterschreiben Sie den Antrag eigenhändig.

Hinweis:

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist das Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg zuständig (Tel.: 05259/98650, Email: hochstift@wald-und-holz.nrw.de).

Sofern landwirtschaftliche Produkte, wie beispielsweise Stroh, verbrannt werden sollen, ist vorab eine Genehmigung der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen (Kreisstelle Höxter, Telefon: 05272/3701-0). Anschließend ist das Ordnungsamt der Stadt Marienmünster hierüber zu informieren.